

Kriterien zur Ausstellung eines Beratungsschecks zum ESF-Förderprogramm "Transformationsberatung"

Gültig ab dem 01. Juli 2022 (Ausgabedatum)	Gültig ab dem 01. März 2023 (Ausgabedatum)
1. Ausgeschlossen sind Kommunen (zum Beispiel Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden). Juristische Personen des privaten Rechts, an denen Länder und/oder Kommunen beteiligt sind, können gefördert werden.	Ausgeschlossen sind Kommunen (zum Beispiel Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden). Juristische Personen des privaten Rechts, an denen Länder und/oder Kommunen beteiligt sind, können gefördert werden.
2. Die Arbeitsstätte des Unternehmens, dass die Transformationsberatung in Anspruch nimmt, befindet sich in Nordrhein-Westfalen.	Die Arbeitsstätte des Unternehmens, dass die Transformationsberatung in Anspruch nimmt, befindet sich in Nordrhein-Westfalen.
3. Durch die Ausgabe des Beratungsschecks „Transformationsberatung“ wird durch die Beratungsstelle bestätigt und vom Unternehmen subventionserheblich erklärt, dass es innerhalb eines 36-monatigen Zeitraums nicht mehr als 12 ganze Beratungstage in Form von Beratungsschecks für die Transformationsberatung erhalten hat. Der 36-monatige Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des ersten Beratungsschecks. Nach Ablauf des 36-monatigen Zeitraums kann erneut wie oben beschrieben verfahren werden.	Durch die Ausgabe des Beratungsschecks „Transformationsberatung“ wird durch die Beratungsstelle bestätigt und vom Unternehmen subventionserheblich erklärt, dass es innerhalb eines 36-monatigen Zeitraums nicht mehr als 12 ganze Beratungstage in Form von Beratungsschecks für die Transformationsberatung erhalten hat. Der 36-monatige Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des ersten Beratungsschecks. Nach Ablauf des 36-monatigen Zeitraums kann erneut wie oben beschrieben verfahren werden.
4. Vom Unternehmen ist gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich zu erklären, dass es nicht weniger als zehn Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) beschäftigt. <i>Zu Prüfungszwecken können vom Unternehmen Unterlagen (zum Beispiel Kopie des Jahresabschlusses, Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters oder Erklärung einer Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines Wirtschaftsprüfers) angefordert werden, welche die Angabe der Mitarbeiterzahl nachweisen. Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Beratungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als drei Jahre sein.</i>	Vom Unternehmen ist gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich zu erklären, dass es mindestens eine/n Mitarbeitende/n (Vollzeitäquivalente/n) beschäftigt. <i>Zu Prüfungszwecken können vom Unternehmen Unterlagen (zum Beispiel Kopie des Jahresabschlusses, Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters oder Erklärung einer Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines Wirtschaftsprüfers) angefordert werden, welche die Angabe der Mitarbeiterzahl nachweisen. Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Beratungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als drei Jahre sein.</i>
5. Das Unternehmen erklärt, dass 1. eine beteiligungsorientierte Beratung geplant ist, 2. das Themenfeld „Green Economy“ (hierzu zählen zum Beispiel ökologische Modernisierung, Ressourceneffizienz, Emissionsreduktion, ökologische Produktgestaltung und Umstellung von Wertschöpfungsketten) behandelt wird und 3. eine Strategie zur Kompetenzentwicklung der Beschäftigten entwickelt wird.	Das Unternehmen erklärt, dass 1. eine beteiligungsorientierte Beratung geplant ist, 2. das Themenfeld „Green Economy“ (hierzu zählen zum Beispiel ökologische Modernisierung, Ressourceneffizienz, Emissionsreduktion, ökologische Produktgestaltung und Umstellung von Wertschöpfungsketten) behandelt wird und 3. eine Strategie zur Kompetenzentwicklung der Beschäftigten entwickelt wird.

	Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen für Beratungstage einer Neustartberatung im Rahmen der Transformationsberatung:	Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen für Beratungstage einer Neustartberatung im Rahmen der Transformationsberatung:
6.	Durch die Ausgabe des Beratungsschecks "Transformationsberatung" wird durch die Beratungsstelle bestätigt und vom Unternehmen subventionserheblich erklärt, dass es innerhalb eines 36-monatigen Zeitraums nicht mehr als zwei ganze Beratungstage in Form von Beratungsschecks für eine Neustartberatung erhalten hat. Der 36-monatige Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des ersten Beratungsschecks. Nach Ablauf des 36-monatigen Zeitraums kann erneut, wie oben beschrieben, verfahren werden.	Durch die Ausgabe des Beratungsschecks "Transformationsberatung" wird durch die Beratungsstelle bestätigt und vom Unternehmen subventionserheblich erklärt, dass es innerhalb eines 36-monatigen Zeitraums nicht mehr als zwei ganze Beratungstage in Form von Beratungsschecks für eine Neustartberatung erhalten hat. Der 36-monatige Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des ersten Beratungsschecks. Nach Ablauf des 36-monatigen Zeitraums kann erneut, wie oben beschrieben, verfahren werden.
7.	Vom Unternehmen ist gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich zu erklären, dass eine Entlassungsanzeige gemäß § 17 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) an die Agentur für Arbeit übermittelt wurde. Zu Prüfzwecken können vom Unternehmen eine Kopie der Eingangsbestätigung der Agentur für Arbeit über die Entlassungsanzeige gemäß § 17 KSchG angefordert werden. Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Beratungsschecks darf die Eingangsbestätigung der Agentur für Arbeit nicht älter als sechs Monate sein.	Vom Unternehmen ist gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich zu erklären, dass eine Entlassungsanzeige gemäß § 17 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) an die Agentur für Arbeit übermittelt wurde. Zu Prüfzwecken können vom Unternehmen eine Kopie der Eingangsbestätigung der Agentur für Arbeit über die Entlassungsanzeige gemäß § 17 KSchG angefordert werden. Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Beratungsschecks darf die Eingangsbestätigung der Agentur für Arbeit nicht älter als sechs Monate sein.
8.	Im Beratungsprotokoll ist vom Unternehmen subventionserheblich zu erklären, dass die Neustartberatung zu Beginn der Transformationsberatung abschließend durchgeführt wird.	Im Beratungsprotokoll ist vom Unternehmen subventionserheblich zu erklären, dass die Neustartberatung zu Beginn der Transformationsberatung abschließend durchgeführt wird.
	Beratungsscheck für maximal 12 Beratungstage der Transformationsberatung	Beratungsscheck für maximal 12 Beratungstage der Transformationsberatung
	Beratungsscheck für maximal 2 Beratungstage der Neustartberatung	Beratungsscheck für maximal 2 Beratungstage der Neustartberatung